

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie

über die Regierungsvorlage (554 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz)

Im Ökostromgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung sind sowohl die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern als auch die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie durch fossile Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) geregelt. Diese legislative Verknüpfung ist jedoch aus rechtssystematischer Sicht verfehlt und entspricht nicht der Systematik der EU-Gesetzgebung. Aus systematischen Erwägungen, die auch dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zur Ökostromgesetz-Novelle 2008 entsprechen, wurde hinsichtlich jener Bestimmungen des Ökostromgesetzes, die sich auf die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus fossilen KWK-Anlagen beziehen, ein eigener Gesetzentwurf erstellt. Dabei wurde die im Ökostromgesetz bestehende bisherige Rechtslage ohne inhaltliche Änderungen übernommen.

Die nunmehr vorgesehene Verankerung des Förderinstrumentariums für fossile KWK-Anlagen entspricht auch der durch das Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Systematik, wonach für Förderung erneuerbarer Energieträger und für die Förderung von KWK-Anlagen jeweils unterschiedliche Richtlinien gelten.

Das vorliegende Gesetz stellt sich als Umsetzung der in der Richtlinie 2004/8/EWG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, erlassen wurden, enthaltenen Regelungen des Gemeinschaftsrechtes dar.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Industrie hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Mai 2008 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Ing. Mag. Hubert **Kuzdas** die Abgeordnete Dr. Ruperta **Lichtenecker** sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Martin **Bartenstein**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Dkfm. Dr. Hannes **Bauer** und Karlheinz **Kopf** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Zu Z 1:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es bei den anhängigen Verfahren zu keiner Änderung der Rechtslage kommt. Die im Abänderungsantrag zitierte Fassung bezieht sich auf die letzte Änderung des Ökostromgesetzes und entspricht den legislativen Richtlinien. Die für den Bereich der Fernwärmeförderung maßgeblichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2006.

Zu Z 2:

Da die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt für die Förderung von KWK-Anlagen maßgeblichen Bestimmungen des Ökostromgesetzes bereits von der Europäischen Kommission genehmigt wurden, musste auch hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Bestimmung nicht mehr auf die Genehmigung oder Nichtuntersagung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abgestellt werden.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dkfm. Dr. Hannes **Bauer** und Karlheinz **Kopf** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner beschloss der Ausschuss für Wirtschaft und Industrie mit Stimmenmehrheit folgende **Feststellungen**:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Industrie geht davon aus, dass eine Novelle des Heizkostenabrechnungsgesetzes dem Parlament so rechtzeitig vorgelegt wird, dass das Inkrafttreten am 1. 1. 2009 gewährleistet ist. Diese Novelle muss zumindest die Möglichkeit der außerstreitigen Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Heiz- bzw. Wärmekostenabrechnung (Stärkung der Konsumentenrechte) sowie die Änderung des Aufteilungsschlüssels beinhalten.“

Als Berichterstatter für das Plenum wurde Abgeordneter Ing. Mag. Hubert **Kuzdas** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Wirtschaft und Industrie somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2008 05 21

Ing. Mag. Hubert Kuzdas

Berichterstatter

Dr. Reinhold Mitterlehner

Obmann